

Ordnung der Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen

vom 1. Mai 2022

(Beschluss des Rates der Konföderation vom 7. Februar 2022)

Präambel

Im Bewusstsein, dass Menschen im Raum der evangelischen Kirche und ihrer Diakonie durch ehrenamtlich oder beruflich Mitarbeitende und andere Personen sexualisierte Gewalt erlitten haben, übernehmen die beteiligten Kirchen Verantwortung für dieses Unrecht. Diese Verantwortung wurde auch durch die Arbeit der bisherigen Unabhängigen Kommission ausgedrückt und wird durch die Anerkennungskommission fortgeführt. Sie erkennt frei von Weisungen, betroffenenorientiert und durch die Zahlung von Anerkennungsleistungen an Betroffene von sexualisierter Gewalt das erlittene Unrecht an. Hierbei orientiert sich die folgende Ordnung an den durch die Kirchenkonferenz der EKD in einer Musterordnung beschlossenen Standards.

§ 1

Rechtsgrundlage der Anerkennungskommission

Die Anerkennungskommission der evangelischen Kirchen in Niedersachsen und Bremen ist eine unabhängig entscheidende gemeinsame Einrichtung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nach § 9 des Konföderationsvertrages, an der die Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig, die Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers, die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die Evangelisch-reformierte Kirche und die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe beteiligt sind. Auf Grund des Vertrages vom 12. August 2020 ist darüber hinaus die Bremische Evangelische Kirche an der Anerkennungskommission beteiligt.

§ 2

Grundsätze der Arbeit der Anerkennungskommission

(1) Die Anerkennungskommission entscheidet über Anträge auf Leistungen in Anerkennung erlittenen Unrechts (im Folgenden: Anerkennungsleistungen). Sie ist in ihrer Arbeit unabhängig und nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs einer der beteiligten Kirchen oder einer anderen Stelle aus Kirche und Diakonie gebunden.

(2) Anerkennungsleistungen sind Teil eines individuellen Anerkennungs- und Unterstützungssystems, mit dem die beteiligten Kirchen und ihre Diakonischen Werke ihre institutionelle Verantwortung für die sexualisierte Gewalt anerkennen, die Menschen in Einrichtungen der beteiligten Kirchen und ihrer Diakonie erlitten haben. Kirche und ihre Diakonie wollen durch die Arbeit der Anerkennungskommission deutlich machen, dass sie das Leid der Betroffenen wahrnehmen, ihre Schilderungen glauben und sich so mit ihrem individuellen Erleben und mit ihrer heutigen Lebenssituation auseinandersetzen.

§ 3

Voraussetzungen einer Anerkennungsleistung

(1) Anerkennungsleistungen können Personen beantragen, die sexualisierte Gewalt erlitten haben, für die ein institutionelles Versagen einer kirchlichen Körperschaft der beteiligten Kirchen oder in einer Mitgliedseinrichtung des jeweiligen Diakonischen Werks (kirchliche Institution) (mit-) ursächlich war, wenn die Durchsetzung von Ansprüchen auf Schadensersatz oder Schmerzensgeld gegen die verantwortliche Person nicht mehr möglich oder nicht zumutbar ist.

(2) Ein institutionelles Versagen wird vermutet, wenn

a) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution in deren räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde, oder

b) die sexualisierte Gewalt von Beschäftigten einer kirchlichen Institution außerhalb von deren räumlichen Verantwortungsbereich verübt wurde und sie im Rahmen eines Abhängigkeitsverhältnisses verübt wurde, welches im Rahmen der beruflichen Tätigkeit des/der Beschäftigten begründet wurde, oder

c) die sexualisierte Gewalt von Ehrenamtlichen der kirchlichen Institution oder von einer der kirchlichen Institution anvertrauten Person verübt wurde und die kirchliche Institution

- der Tat Vorschub geleistet oder sie begünstigt hat oder

- keine angemessenen Maßnahmen getroffen hat, um die sexualisierte Gewalt zu verhindern oder ihre Auswirkungen zu verringern.

(3) Eine Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts setzt voraus, dass die Darlegung des Sachverhalts gemäß Abs. 1 und 2 plausibel ist. Die Prüfung aller Voraussetzungen obliegt der Anerkennungskommission.

(4) Wenn eine Sachverhaltsdarstellung und Empfehlung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt, kann diese als grundsätzliche Plausibilisierung herangezogen werden.

§ 4

Verfahren der Antragstellung

(1) Anträge auf Anerkennungsleistungen sind an die jeweils zuständige Ansprechstelle für Betroffene sexualisierter Gewalt der zuständigen beteiligten Kirche oder der Diakonie zu richten. Die Ansprechstelle begleitet und unterstützt die antragstellenden Personen auf Wunsch bei der Antragstellung. Sie sorgt für eine Weiterleitung der Anträge an die Anerkennungskommission.

(2) Die Anerkennungskommission leitet ihre Entscheidungen an die oberste Verwaltungsbehörde der zuständigen beteiligten Kirche weiter. Diese ist verpflichtet, die Entscheidungen umzusetzen, der antragstellenden Person bekanntzugeben und die Anerkennungsleistung auszus zahlen.

§ 5

Grundsätze einer Leistung in Anerkennung erlittenen Unrechts

(1) Anerkennungsleistungen sind freiwillige Leistungen. Sie werden einmalig und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht gezahlt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

(2) Die Höhe der Leistung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach der Art, der Dauer und den Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt. Unter

Beachtung der vorliegenden institutionellen Verantwortung soll sie sich dabei an der Höhe von Schmerzensgeldzahlungen orientieren, die von staatlichen Gerichten in vergleichbaren Fällen zuerkannt werden. In der Regel soll sie zwischen 5.000 EUR und 50.000 EUR liegen.

§ 6

Verhältnis zu anderen Leistungen

(1) Leistungen, die eine beteiligte Kirche auf Grund von Vorgaben der Geschäftsstelle des Fonds Sexueller Missbrauch aus dem Ergänzenden Hilfesystem des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend gewährt hat, werden auf eine Anerkennungsleistung nicht angerechnet.

(2) Die beteiligten Kirchen oder die Diakonie können auf der Grundlage eigener Regelungen neben den Anerkennungsleistungen weitere Hilfen gewähren, die gegenwärtige Folgewirkungen der erlittenen sexualisierten Gewalt mildern sollen.

§ 7

Zusammensetzung der Anerkennungskommission

(1) Die Anerkennungskommission besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern möglichst verschiedenen Geschlechts, die unterschiedliche berufliche und persönliche Erfahrungen in die Kommissionsarbeit einbringen sollen. Sie sollen Grundkenntnisse und Erfahrungen im Themenbereich sexualisierte Gewalt in Institutionen und im Umgang mit traumatisierten Menschen besitzen.

(2) Ein Mitglied, das nicht bei einer kirchlichen Körperschaft oder einer diakonischen Einrichtung beschäftigt ist, soll über eine traumatherapeutische Qualifikation verfügen, die auf einer wissenschaftlichen Hochschulausbildung (Diplom/Master) beruht. Ist dieses nicht möglich, kann eine entsprechend qualifizierte Person fallbezogen und beratend hinzugezogen werden.

(3) Die Mitglieder der Anerkennungskommission sollen Mitglied einer Kirche sein, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angehört.

§ 8

Berufung der Mitglieder der Anerkennungskommission

(1) Die Mitglieder der Anerkennungskommission werden auf Vorschlag der beteiligten Kirchen durch den Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen berufen. Sie sind unabhängig und in ihren Entscheidungen als Kommissionsmitglied nicht an Weisungen eines kirchenleitenden Organs einer der beteiligten Kirchen oder einer anderen Stelle aus Kirche oder Diakonie gebunden.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Verlängerung oder erneute Berufung sind möglich. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds beruft der Rat ein Mitglied bis zum Ende der laufenden Amtszeit nach.

(3) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten für ihre Tätigkeit eine Erstattung ihrer Auslagen und eine Aufwandsentschädigung, die der Rat allgemein regelt.

(4) Die Aufwandsentschädigung wird von der zuständigen beteiligten Kirche oder der Diakonie an die Mitglieder gezahlt.

§ 9

Verfahren der Anerkennungskommission

(1) Die Anerkennungskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder auf der Grundlage des Antrags und ggf. weiterer Angaben der antragstellenden Person. Wenn diese es beantragt, soll sie der antragstellenden Person Gelegenheit geben, in einem nichtöffentlichen Gespräch ihr Anliegen vorzutragen. Dabei kann sich die antragstellende Person durch Dritte begleiten oder vertreten lassen.

(2) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen beteiligten Kirche oder der Diakonie kann auf Einladung der Anerkennungskommission an deren Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen. Bei Anwesenheit der antragstellenden Person ist dazu deren Einwilligung erforderlich. Eine Ablehnung durch die antragstellende Person hat keine Auswirkungen auf das Verfahren.

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 3 können die Mitglieder der Anerkennungskommission oder in ihrem Auftrag handelnde Personen Einsicht in alle relevanten Akten und Dokumente der zuständigen kirchlichen Körperschaft oder diakonischen Einrichtung nehmen.

(4) Nach Bekanntgabe und Begründung der Entscheidung können Betroffene über die Ansprechstelle der beteiligten Kirche oder der Diakonie schriftlich oder mündlich eine abweichende Meinung einbringen und damit eine Überprüfung der Entscheidung durch die Anerkennungskommission herbeiführen.

(5) Wenn eine Entscheidung der Anerkennungskommission im Nachhinein im Gegensatz zu einer Entscheidung der Clearingstelle im Rahmen des Ergänzenden Hilfesystems des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend steht, überprüft die Anerkennungskommission auf Antrag ihre Entscheidung.

(6) Die Verpflichtung der beteiligten Kirchen und der Diakonie, Fälle sexualisierter Gewalt dienst- oder arbeitsrechtlich zu verfolgen und die staatlichen Strafverfolgungsbehörden einzuschalten, bleibt durch die Arbeit der Anerkennungskommission unberührt. Die Beweiswürdigung in dienst-, arbeits- oder strafrechtlichen Verfahren bestimmt nicht über die Prüfung der Voraussetzungen nach § 3.

(7) Die Verfahren der Anerkennungskommission unterliegen dem Gebot der Beschleunigung. Anträge sind in einem vertretbaren Zeitrahmen zu bearbeiten und zu entscheiden.

(8) Die Anerkennungskommission kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 10

Verpflichtung zur Verschwiegenheit

Die Mitglieder der Anerkennungskommission und die anderen an den Beratungen teilnehmenden Personen sowie die Ansprechstellen der beteiligten Kirchen oder der Diakonie sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit bekanntgeworden sind. Dazu sind sie nach den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes der EKD bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten, soweit sie nicht bereits aufgrund anderer Bestimmungen zur Verschwiegenheit verpflichtet wurden. Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 11

Austausch, Dokumentation und Transparenz

(1) Die Anerkennungskommission tauscht sich regelmäßig EKD-weit mit Mitgliedern der Kommissionen anderer Landeskirchen aus.

(2) Die Anerkennungskommission dokumentiert die von ihr bearbeiteten Fälle. Insbesondere hält sie in anonymisierter Form folgende Daten fest:

1. die Anzahl der Fälle,
2. die Höhe der Anerkennungsleistungen,
3. den jeweiligen Kontext, in dem die betroffene Person Unrecht erfahren hat (Diakonie/Landeskirche; Alter und Geschlecht der Betroffenen; Profession der für die Tat verantwortlichen Personen und deren Geschlecht sowie die Art der Gewalterfahrung).

(3) Die Anerkennungskommission leitet die Daten nach Absatz 2 als Gesamtsummen jährlich auf Anfrage an die EKD weiter, die eine Gesamtdokumentation führt und veröffentlicht.

(4) Diese Ordnung ist in geeigneter Weise (z.B. auf der Internetseite der jeweils zuständigen Stelle) zu veröffentlichen. Die Ansprechstellen der beteiligten Kirchen informieren zusätzlich öffentlich über die Ansprech- und Antragsmöglichkeiten, Verfahrenswege und die aktuelle Besetzung der Anerkennungskommission.

§ 12

Vereinbarungen zur Behandlung von Fällen aus anderen Kontexten

(1) Verbände der evangelischen Jugendarbeit und weitere Einrichtungen oder Organisationen können sich dieser Ordnung auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen anschließen.

(2) In der schriftlichen Vereinbarung sollen die Anerkennung von Entscheidungen der Anerkennungskommission durch die sich anschließende Organisation sowie Regelungen zu einer Übernahme der Leistungen und Kosten festgelegt sein.

(3) Vereinbarungen nach Absatz 1 werden durch die Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und die sich anschließende Organisation in geeigneter Art und Weise öffentlich gemacht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.